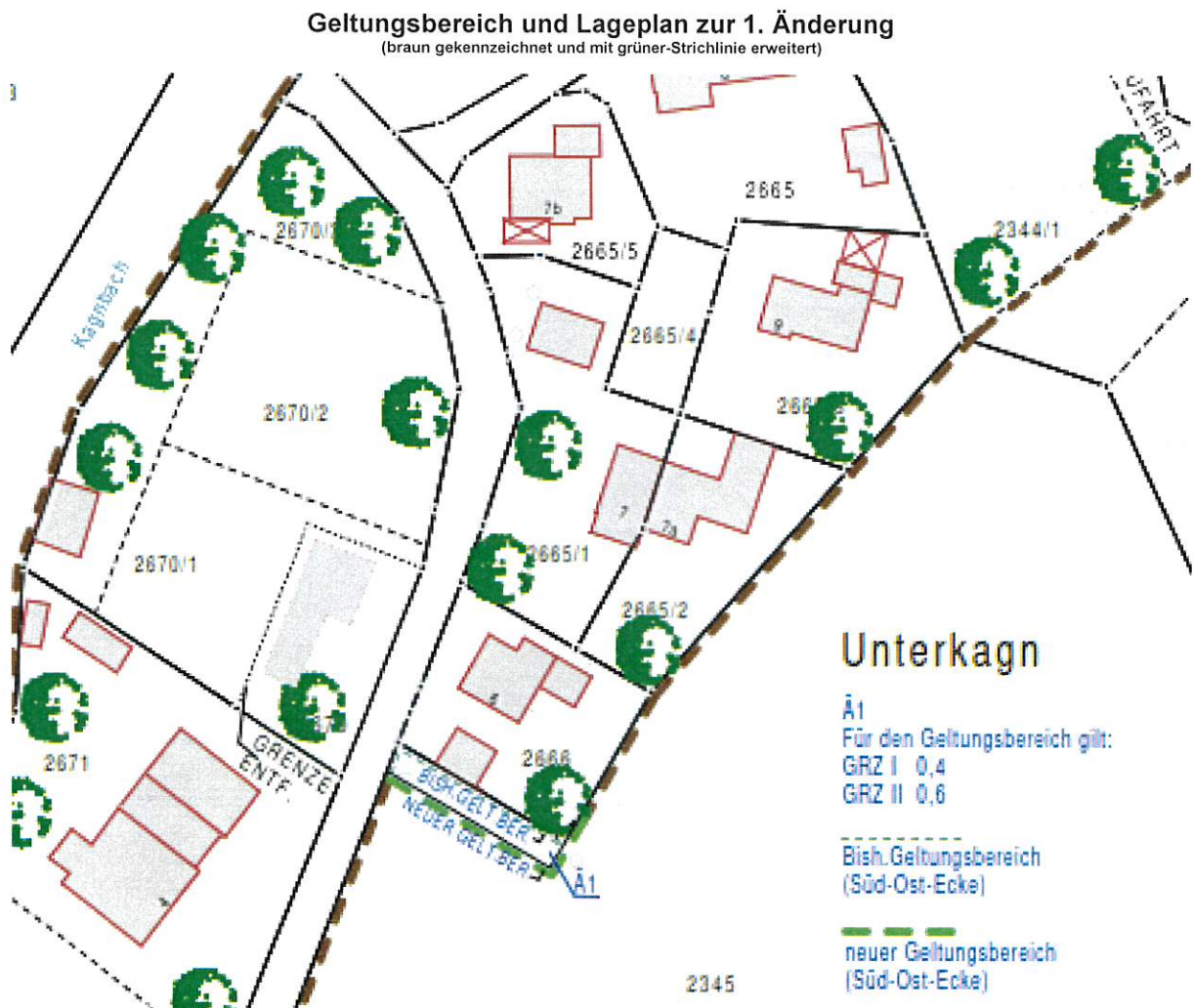


Bekanntmachung

der Gemeinde Rattenkirchen

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 12 „Unterkagn“ als Satzung bekanntgegeben.

Der Gemeinderat Rattenkirchen hat mit Beschluss vom 22.04.2026 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 12 „Unterkagn“ i. d. F. vom 01.04.2026 als Satzung beschlossen. Der Umgriff der Änderung ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 12 „Unterkagn“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 12 „Unterkagn“ und seine Begründung sowie die Anlagen und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Änderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5a in 84431 Heldenstein, während der allgemeinen Öffnungszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Rattenkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.rattenkirchen.de/leben-wohnen/planen-bauen/bauleitplaene-satzungen/> einsehbar.

Rattenkirchen, den 15.05.2026


Rainer Greilmeier
Erster Bürgermeister



angehängen am: 16.05.2026

abzunehmen am: 15.06.2026

abgenommen am: